

I. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Valwig vom 04.04.2013
vom 22.04.2022

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Ziffer VII. wird neu aufgenommen und die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 350,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 300,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 300,00 € |
|---|----------|

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen im Auftrag der Ortsgemeinde Valwig. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch den Gebührenschuldner zu erstatten. Soweit Arbeiten von der Ortsgemeinde (z.B. Einsatz Gemeindearbeiter) durchgeführt werden, sind dieser, die ihr in dem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Grabumrandung für Urnenreihengrabstätten

200,00 €

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------|
| 1. Für die Benutzung der Leichenhalle | 40,00 € |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle | 40,00 € ^{*)} |

^{*)} Die Gebühr entfällt, wenn innerhalb von zwei Tagen nach erfolgter Bestattung die Reinigung durch die Angehörigen selbst vorgenommen wird.

VII. Räumung von Grabstätten

1. Für die spätere Räumung der Grabstätten, die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrabstätte 300,00 €
 - b) Urnenreihengrabstätte 150,00 €

2. Für das Räumen von Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben wurden und auf Antrag der Verpflichteten durch die Ortsgemeinde geräumt werden sollen, wird die gleiche Gebühr wie in Abs. 1 festgelegt;
für das Räumen von Wahlgrabstätten 400,00 €

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Valwig, 22.04.2022



Angela Balensiefen
Ortsbürgermeisterin

